

Ratssitzung am 02.11.2023

Ergänzung zur Vorlage V/2023/1285:

4. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim

Bezugnehmend auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.10.2023 wird die o. g. Beschlussvorlage wie folgt ergänzt:

1. Noch abzurechnende Maßnahmen (nicht förderfähig):

- Glockengasse
- Klosterstraße 1. Bauabschnitt

Für die vorgenannten Maßnahmen sieht der Gesetzentwurf Folgendes vor:

„Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ vor dem 1. Januar 2018 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt des Jahres 2017 standen, unterliegen nach § 26 Absatz 2 dem Recht in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung - mithin dem Beitragserhebungsgebot nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Für diese Fälle greift auch keine Erstattungsmöglichkeit nach den Förderrichtlinien Straßenausbaubeiträge ein.“

Der eingebrachte Änderungsentwurf für die 4. Änderungssatzung hat auf diese Maßnahmen keine Auswirkungen, da gemäß Satzungsentwurf nach dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht abgegrenzt wird. Die sachliche Beitragspflicht entsteht nach Fertigstellung bzw. Schlussabnahme der Straßenausbaumaßnahme.

Im Änderungsentwurf heißt es eingangs:

„Die 3. Änderungssatzung vom 09.07.2012 gilt für die Abrechnung straßenbaulicher Maßnahmen, deren Beitragspflicht vor Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung entstanden ist.“

Die Beitragspflichten sind für die vorgenannten Ausbaumaßnahmen bereits entstanden. Für die Abrechnung der Maßnahmen ist daher das derzeit gültige Satzungsrecht anzuwenden.

**Fazit: Der Änderungsvorschlag hat auf die bereits abgeschlossenen Maßnahmen keine Auswirkungen. Bei der Veranlagung der Anliegerinnen und Anlieger sind die derzeit geltenden Beitragsätze anzuwenden.
Für die o. g. Maßnahmen ist die Förderung der Anliegerbeiträge ausgeschlossen.**

2. Perspektivisch abzurechnende Maßnahmen (förderfähig):

- Gehwegverbreiterung Rheinbacher Straße
- Querungshilfe Ahrstraße „Ohm Hein“

Für die vorgenannten Maßnahmen sieht der Gesetzentwurf Folgendes vor:

„Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2018 und vor dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2018 und spätestens im Haushalt des Jahres 2023 standen, unterfallen dem bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Recht und fallen in den Anwendungsbereich der landeseigenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge und zwar unabhängig davon, wann die Beiträge hierfür festgesetzt werden. Die landeseigene Förderrichtlinie wird entsprechend verlängert.“

Die vorgenannten Maßnahmen befinden sich aktuell im Bau, sodass die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist und sie perspektivisch in den Geltungsbereich der 4. Änderungssatzung fallen.

Bezüglich der Bedenken der Ausschussmitglieder, dass der Fördertopf zum Zeitpunkt der Abrechnung bereits erschöpft sein könnte, lässt sich im Gesetzentwurf der Landesregierung unter Punkt D Kosten folgender Passus entnehmen:

„[...]Während bisher für die Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG im Einzelplan 08 Ausgaben von 65 Millionen Euro p.a. veranschlagt sind, die durch die künftige Landeserstattung für vom Beitragsverbot erfasste Fälle abgelöst wird, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Förderprogramm zu erwarten, dass die Erstattungsbeträge den bisher veranschlagten Förderbetrag in Höhe von 65 Millionen Euro nicht überschreiten.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben der Landeserstattung wiederum sind aus den für die sächlichen Verwaltungsausgaben des Förderprogramms Straßenausbaubeiträge vorgesehenen Mitteln des Einzelplans 08 zu decken.

Sollten die bisher veranschlagten 65 Millionen Euro im Haushaltsentwurf 2024 und den Finanzplanungsjahren nicht ausreichen, erfolgen Erstattung und Abwicklung aus bereiten Mitteln des Einzelplanes 08“.

Eine perspektivische Belastung der Anliegerinnen und Anlieger der o. g. Maßnahmen mit Anliegerbeiträgen wäre somit nicht gegeben.

Fazit: Der Änderungsvorschlag hat auf die laufenden Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen. Bei entsprechendem Änderungsbeschluss sind die höheren Beitragssätze anzuwenden und können entsprechend im Förderantrag berücksichtigt werden. In der Folge wird der städtische Haushalt entlastet, ohne die Anliegerinnen und Anlieger zu belasten. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass die Straßenbaubeitragsatzung vor in Kraft treten der Gesetzesänderung (gemäß Entwurf 01.01.2024) angepasst wird und die laufenden Maßnahmen nicht vor in Kraft treten der 4. Änderungssatzung abgeschlossen sind.

3. Perspektivische Maßnahmen nach Gesetzesänderung:

- Neubau / Sanierung der Oberdorfstraße inkl. Bachverrohrung
- Klosterstraße 2. Bauabschnitt

Für die vorgenannten Maßnahmen sieht der Gesetzentwurf Folgendes vor:

„Straßenbaumaßnahmen, die nach dem 1. Januar 2024 von dem zuständigen Organ beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im kommunalen Haushalt des Jahres 2024 stehen, unterliegen dem Beitragserhebungsverbot nach § 8 Absatz 1 Satz 3 und der Erstattungsleistung nach § 8a.“

Die vorgenannten Maßnahmen sind weder begonnen noch konkret terminiert. Sofern die Straßenbaumaßnahmen ausgeführt werden sollen, wird ein gesonderter Ratsbeschluss erforderlich sein. Die vorhandene Straßenbaubeitragsatzung wird dann aufgrund des Gesetzes außer Kraft treten.

Fazit: Der Änderungsvorschlag hat auf zukünftige Maßnahmen keine Auswirkungen. Der fiktive Anliegerbeitrag wird Anhand der vom Land NRW zu erlassenden Rechtsverordnung erstattet.

Anlagen

Schnellbrief 354/2023 StGB

Gesetzentwurf der Landesregierung